

## **D. Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga**

### **§ 32**

#### **Einteilung der Spielklassen**

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2012/2013 eine Juniorinnen-Bundesliga für B-Juniorinnen, nachfolgend B-Juniorinnen-Bundesliga genannt, mit den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost.

Die Mannschaften werden den Staffeln entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden des DFB zugeordnet. Zur Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine kann von dieser Einteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden abgewichen werden.

2. Jede Staffel spielt grundsätzlich mit 10 Mannschaften.
3. Die Teilnehmer an der B-Juniorinnen-Bundesliga bedürfen der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

### **§ 32 a**

#### **Qualifikationskriterien in der Spielzeit 2011/2012 für die Spielzeit 2012/2013**

1. Für die Spielzeit 2012/2013 besteht folgende Startplatzverteilung:

Regionalverband Nord:	5 Startplätze
Regionalverband Nordost:	5 Startplätze
Regionalverband West:	8 Startplätze
Regionalverband Südwest:	2 Startplätze
Regionalverband Süd:	10 Startplätze

2. Die Regionalverbände melden dem DFB bis spätestens 15.6.2012 die aus ihrem Verband sportlich qualifizierten Mannschaften.
3. Anträge auf Zulassung und entsprechende Nachweise sind von den Bewerbern bei der DFB-Zentralverwaltung gemäß der in § 37 festgelegten Fristen einzureichen.

### § 33

#### **Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga**

1. In jedem Spieljahr steigen sechs Mannschaften in die B-Juniorinnen-Bundesliga auf.
2. Der Regionalverband Süd sowie die Regionalverbände West/Südwest und Nord/Nordost ermitteln jeweils zwei Aufsteiger.
3. Erhält ein Aufsteiger keine Zulassung oder verzichtet er auf diese, so benennen der Regionalverband bzw. die Regionalverbände einen Nachrücker. Der Nachrücker muss sich ebenso fristgerecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga beworben haben.

### § 34

#### **Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga**

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächst tiefere Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbandes ab.
2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der B-Juniorinnen-Bundesliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach Nr. 1. entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der B-Juniorinnen-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der B-Juniorinnen-Bundesliga aus. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der Absteiger aus sportlichen Gründen aus der betreffenden Staffel der B-Juniorinnen-Bundesliga entsprechend.

4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
  - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
  - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der ausscheidenden Vereine die Zahl der Aufsteiger gemäß § 33, so erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der B-Juniorinnen-Bundesliga durch einen vermehrten Aufstieg. Dieser wird durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.

#### § 35

#### **Entscheidung über den Auf- und Abstieg**

Wer in die B-Juniorinnen-Bundesliga aufsteigt und wer absteigt, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

#### § 36

#### **Verwaltung**

1. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist zuständig:
  - a) für die Erteilung der Zulassung zu der B-Juniorinnen-Bundesliga und das Zulassungsverfahren,
  - b) für Entscheidungen nach § 39, insbesondere den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga,
  - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu der B-Juniorinnen-Bundesliga,
  - d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
  - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
  - f) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
  - g) für die Einteilung der Staffeln.

2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einzulegen, der ihr abhelfen kann. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des DFB endgültig.
3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt.

### § 37

#### Zulassungsvoraussetzungen

1. Der Verein muss den Nachweis der sportlichen Qualifikation erbringen; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.

Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt.

Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind für die Spielzeit 2012/2013 bis 1.5. (Ausschlussfrist), für die Folgejahre bis zum 15.3. (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres zu erfüllen:
  - a) Die fristgerecht eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die B-Juniorinnen-Bundesliga ergebenden Auflagen zu erfüllen und die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen.
  - b) Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird.
  - c) Die Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
  - d) Spielplätze  
Die Benennung eines Spielfeldes und eines Ausweichplatzes sowie die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele dort austr-

gen zu können. Der Spielplatz bzw. der Ausweichplatz müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga müssen grundsätzlich in einem geeigneten Stadion mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der den Abmessungen des § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht. Die Platzanlage muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/ -innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Platzanlagen müssen vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband abgenommen werden.

e) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte an den DFB gemäß § 30 DFB-Jugendordnung abzugeben.

f) Technische und verwaltungsmäßige Qualifikation

Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein

- in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und einen beglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorlegt, aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist;
- sich in seiner Satzung der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des DFB und den Entscheidungen der DFB-Organe unterwirft. Vereine, die vor dem Bewerbungstermin aus vereinsrechtlichen Gründen keine Mitgliederversammlung abhalten können, müssen sich dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten, den Inhalt der vorgegebenen Satzungsänderung anzuerkennen, diese bei der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen und unverzüglich in das Vereinsregister eintragen zu lassen;
- seine Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweist.

3. Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind bis zum 1.7. (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres zu erfüllen:

a) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich ver-

pflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens C-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens B-Lizenz, trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

**b) Sportlicher Unterbau**

Jeder B-Juniorinnen-Bundesligaverein muss sich dazu verpflichten, mit mindestens einer C-Juniorinnen-Mannschaft (unabhängig von der Anzahl der Spielerinnen in der jeweiligen Mannschaft) oder einer zweiten B-Juniorinnen-Mannschaft (11-er Spielbetrieb) am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen.

Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb bis zum 15.4. eines jeweiligen Spieljahres tatsächlich erfolgt ist. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung. Spielgemeinschaften werden als sportlicher Unterbau nicht anerkannt.

**c) Sportmedizinische Untersuchungen**

Verpflichtung aller auf die Spielberechtigungsliste aufzunehmenden Spielerinnen, sich einer internistisch-allgemeinmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

Es werden nur Spielerinnen auf die Spielberechtigungsliste genommen, deren Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf internistisch-allgemeinmedizinischen Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in der B-Juniorinnen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

**d) Personelle und administrative Voraussetzungen**

- Nachweis eines „Organisationsteams“/ Organigramm für die B-Juniorinnen-Mannschaft;
- Benennung eines täglich erreichbaren festen Ansprechpartners für die B-Juniorinnen-Bundesliga;
- Benennung von medizinischen Betreuern (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut);
- Benennung mindestens einer weiblichen Betreuerin;

- Vorlage eines Konzeptes für die Unterkunft der Spielerinnen aus größerer Entfernung (z. B. Sportinternat oder Gasteltern);
  - Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Schule (nach Möglichkeit einer Eliteschule des Sports oder einer Eliteschule des Fußballs).
4. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

#### § 38

##### **Zulassungsverfahren**

1. Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. Sie kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Beschlussempfehlung.
2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
3. Die Zulassungsgebühr wird vom DFB-Präsidium festgelegt und ist bei der Bewerbung zu entrichten.

#### § 39

##### **Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen**

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der B-Juniorinnen-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit

- einer Verwarnung,

- einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
- einer Aberkennung von Punkten,
- der Androhung des Entzugs oder
- dem Entzug der Zulassung.

#### § 40

#### **Spielleitung**

1. Die Spielleitung der B-Juniorinnen-Bundesliga wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Aufstellung der Terminliste und deren Änderungen,
  - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
  - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
  - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga,
  - e) die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
  - f) die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
  - g) die An- und Absetzungen von Meisterschaftsspielen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung der B-Juniorinnen-Bundesliga bedient sich der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball aus seinen Mitgliedern einer Spielleiterin.
3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht bei der DFB-Schiedsrichterkommission.
4. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben.
5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

#### § 41

##### **Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen**

1. In den Spielzeiten 2012/2013, 2013/14 und 2014/2015 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Zweitplatzierte der Staffel Süd (2012/2013), West/Südwest (2013/2014) bzw. Nord/Nordost (2014/2015) für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen.
2. Ab der Spielzeit 2015/2016 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie ein Zweitplatzierte der B-Juniorinnen-Bundesliga für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:
  - Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

#### § 42

##### **Schiedsrichter/ -innen und -Assistent/ -innen**

Die Ansetzung der Schiedsrichter/ -innen und -Assistent/ -innen erfolgt durch die DFB-Schiedsrichterkommission. Für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichter/ -innengespanne eines benachbarten Landesverbandes bzw. auch aus dem Landesverband des gastgebenden Vereines anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

#### § 43

##### **Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel**

1. In der B-Juniorinnen-Bundesliga sind nur Spielerinnen spielberechtigt, welche die Spielberechtigung als Amateur oder Vertragsspielerin besitzen und einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes als Mitglied angehören.

Spielberechtigt für die B-Juniorinnen-Bundesliga sind die beiden B-Juniorinnen-Jahrgänge sowie der ältere C-Juniorinnen-Jahrgang.

## 2. Spielberechtigungsliste in der B-Juniorinnen-Bundesliga

- a) Zur Teilnahme an den Spielen der B-Juniorinnen-Bundesliga sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspielerin für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die B-Juniorinnen-Bundesliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Juniorinnen, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste des DFB oder der Mitgliedsverbände aufgelistet sind. Zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist unter anderem der Nachweis der Sporttauglichkeit nötig.
  - b) Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der B-Juniorinnen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe des Geburtsdatums, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.
  - c) Die Spielberechtigungsliste und Nachmeldungen sind durch den Mitgliedsverband, der für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständig ist, schriftlich zu bestätigen und der DFB-Zentralverwaltung vorzulegen. Sie müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12.00 Uhr, im Übrigen bis 12.00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein.
  - d) § 10 Nr. 2.6 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.
  - e) Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der B-Juniorinnen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der B-Juniorinnen-Bundesliga müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielerinnen mindestens sechs Spielerinnen aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutsche ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Absatz 1, Satz 2, 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspielerinnen, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen,

der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

4. Eine Spielerin, die eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft besitzt, kann zusätzlich nach Maßgabe von § 7 Nr. 5. der DFB-Jugendordnung ein Zweitspielrecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga erhalten.
5. Eine B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft und eine Juniorin dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Im Übrigen bleibt § 9 der DFB-Jugendordnung unberührt.
6. Für Vereinswechsel gilt § 29 DFB-Jugendordnung entsprechend.

#### § 44

##### **Finanzielles**

Über Zuschüsse durch den DFB für die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga entscheidet auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball das DFB-Präsidium bzw. der Schatzmeister des DFB gemäß der DFB-Finanzordnung.

#### § 45

##### **Spieltage**

Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sollen grundsätzlich samstags durchgeführt werden.